

Stadt Wallenfels

**Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wallenfels**

Inhaltsverzeichnis

§1	Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen
§2	Kostenersatz für freiwillige Leistungen
§3	Schuldner
§4	Fälligkeit
§5	Ausnahmeregelungen
§6	Inkrafttreten

[Verzeichnis der Pauschalsätze](#)

Stadt Wallenfels

**Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wallenfels**

Die Stadt Wallenfels erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Wallenfels erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersätze für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen,

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Ausnahmeregelungen

Eine Verrechnung der Kosten nach dieser Satzung wird bei Mitwirkung der Feuerwehren bei Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie bei sonstigen kulturellen und kirchlichen Ereignissen nicht vorgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1998 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wallenfels, den 13.12.2010

Stadt Wallenfels

Peter Hänel
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wallenfels vom 13.12.2010

Verzeichnis der Pauschalsätze
(vom 13.12.2010)

Aufwendersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8	20 Jahren	4,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug	20 Jahren	3,45 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 €
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	8,77 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8	95,40 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug	66,86 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €
einen Rüstwagen RW	146,36 €
einen Tragkraftspritzenanhänger	40,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden die Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bezeichnung der Gerätschaft	Arbeitsstundenkosten
Brennschneidgerät	66,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	55,00 €
Rettungsschere / Rettungsspreizer	40,00 €
Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Stromerzeuger 8 kVA	35,00 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	29,00 €
Mehrzwecksauger	19,00 €
Be-/Entlüftungsgerät	20,00 €
Faltbehälter	10,00 €
Winkelschleifer	6,00 €
Motorsäge	15,00 €
Drucklüfter	20,00 €
CSA-Anzug	30,00 €
Scheinwerfer	15,00 €
Bohrhammer HILTI	15,00 €
Kanaldichtkissen	15,00 €
Türöffnungswerkzeug	30,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Einsätze, Hilfeleistungen und Ausrücken nach missbräuchlicher bzw. Fehlalarmierung

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **20,00 €**

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFWG) je Stunde Wachdienst folgender Stundensatz erhoben: **11,40 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.